

Aus den Gründen:

Bei Önterhaltsverpflichteten, die - freiberuflich tätig sind, ist für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens grundsätzlich von den gesamten Bezügen des vergangenen Jahres auszugehen, die durch die Abteilung Finanzen überprüft und festgestellt worden sind. Öter entsprechende Nachweis dafür ist der Steuerbescheid der Abteilung Finanzen, Referat Steuer.

Ziffer III, 1 der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331) fordert die Feststellung des Einkommens für diese Zeit auch dann, wenn größere Einkommensschwankungen auftreten. Es liegt in der Natur des Einkommen^ freiberuflich Tätiger, daß ihre Bezüge sehr unterschiedlich eingehen. Bei größeren Aufträgen kann die Honorierung erst nach Monaten erfolgen, während in den vorhergehenden Monaten nur geringes Einkommen erzielt worden ist. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten zu wahren, ist es erforderlich, von dem gesairften Einkommen des vergangenen Jahres auszugehen. Schwankungen des Einkommens des freiberuflich Tätigen im Kalenderjahr können deshalb in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn nicht monatelange Krankheit vorliegt, die mit Gewißheit darauf schließen läßt, daß in dieser Zeit wesentlich geringere Bezüge erzielt worden sind. In diesen Fällen ist jedoch die Höhe des Krankengeldes zu ermitteln und dem sonstigen Einkommen zuzuschlagen.

Von Werkträgten mit berufsbedingten größeren Einkommensschwankungen muß daher erwartet werden, daß sie Rücklagen machen, um Schwankungen des Einkommens für die einzelnen Monate des Jahres auszugleichen, damit sie den Unterhaltsverpflichtungen für die Kinder pünktlich und zuverlässig hachkommen können.

Nach dem vom Senat eingeholten Steuerbescheid für das Jahr 1968 hatte der Kläger ein Bruttoeinkommen von 12 053 M. Die Abzüge davon betragen 341 M Steuern und 1 029,60 M Sozialversicherung und Unfallumlage. Demnach hatte der Kläger 1968 ein Jahresnettoeinkommen von 10 682,40 M, was auf den Monat ümgerechnet ein Nettoeinkommen von 890 M ergibt.

Der nach der Steuergesetzgebung festgelegte Pauschalbetrag von 30% des Jahreseinkommens für berufsbedingte Ausgaben kann bei der Unterhaltsfestsetzung keine Berücksichtigung finden. Es ist vielmehr zu klären, ob und welche berufsbedingten Ausgaben der Kläger tatsächlich hatte. Nach den von ihm überreichten Belegen machen diese Ausgaben etwa 10 % seines Einkommens aus. Nach seinen Unterlagen hat er seit Januar 1969 etwa monatlich 80 M für berufsbedingte Zwecke verwendet. Das monatliche anrechenbare Nettoeinkommen des Klägers beträgt somit etwa 800 M. Bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts für die Kinder der Parteien war also von diesem Einkommen auszugehen. (Es folgen Ausführungen über die Festsetzung der Höhe des Unterhalts für die einzelnen Kinder.)

Wenn sich der Kläger darauf beruft, daß er von Januar bis Oktober 1969 ein geringeres Einkommen erzielt hat als im Vorjahr, dann ist dieser Hinweis nach dem bisher Dargelegten für die Festsetzung des Unterhalts für die Kinder ohne Bedeutung, weil zur Zeit noch nicht abgesehen werden kann, wie sich die Einkommensverhältnisse des Klägers für das Jahr 1969 "entwickeln. Es ist durchaus möglich, daß der Kläger größere Arbeiten erst in den letzten Monaten des Jahres honoriert bekommt und dadurch noch ein Gesamteinkommen wie im Vorjahr erzielt.

Inhalt

Prof. Dr. habil. Hans Weber:	
Besondere Maßnahmen zur Gestaltung des Erziehungsprozesses bei Strafen ohne Freiheitsentzug	193
Dr. Joachim Schlegel/Dr. Herbert Pompoer:	
Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe	196
Manfred Lehmann/ Erhard Hönicke:	
Zur Praxis der Kreisgerichte des Bezirks Leipzig bei der Anwendung, Bemessung und Verwirklichung von Geldstrafen	199
Harry Mürbe/ Dr. Dietmar Seidel:	
Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verkehrsstraftaten	201
Helmut Latka/ Gerhard Borkmann:	
Einstweilige Anordnungen im Familienrechtsverfahren	205
Zum 100. Geburtstag W. I. Lenins	
N. F. Tschlstaikow:	
Die Verwirklichung der «Ideen Lenins über die Teilnahme der Werkträgten an der Rechtspflege	209
W. Maiow:	
W. I. Lenin über die Rechtsformen zur Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin	212
Aus der Praxis - für die Praxis	
Martin Kaich:	
Erfahrungen des Publikationsaktivs der Rechtspflegeorgane im Bezirk Potsdam	214
Dr. Rolf Schröder:	
Strafverfolgung im öffentlichen Interesse bei Antragsdelikten	215
Lothar Reuter:	
Feststellung der alkoholischen Beeinflussung und der Zurechnungsfähigkeit bei Alkoholstraftaten	216
Gerd Janie:	
Beendigung von Ehescheidungsverfahren nach Ertaß von Teilurteilen	217
Rechtsprechung	
Strafrecht	
BG Rostock:	
Zur Strafzumessung und zum Fahrerlaubnissentzug ^o bei einem Täter, der im Rauschzustand einen Verkehrsunfall mit schweren Folgen verursachte	218
BG Erfurt:	4
Zur Anwendung der strafverschärfenden Rückfallbestimmungen bei Verurteilungen, die vor dem 1. Juli 1968 erfolgten und bei denen eine Gesamtstrafe gebildet wurde	219
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Funktion der Strafe und zur Strafzumessung bei wiederholter Straffälligkeit	220
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Zuerkennung bereits verjährter Unterhaltsforderungen, wenn das Leistungsverweigerungsrecht nur zeitlich begrenzt geltend gemacht wurde	221
BG Cottbus:	
Zu den Voraussetzungen für eine Abänderung des Unterhalts für den geschiedenen Ehegatten	222
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Ermittlung des Nettoeinkommens freiberuflich tätiger Unterhaltsverpflichteter	223